

zu bilden und sie zu beauftragen, dem Politbüro einen Entwurf mit Veränderungen und Ergänzungen des Gesetzes zu unterbreiten, wobei als Hauptaufgabe der Kommission anzuerkennen ist, „die Interessen des proletarischen Staates hinsichtlich der Möglichkeit einer Kontrolle (einer nachfolgenden Kontrolle) ausnahmslos aller Privatunternehmen in vollem Umfang zu gewährleisten und alle Verträge und privaten Abmachungen, die dem Buchstaben des Gesetzes oder den Interessen der werktätigen Arbeiter und Bauern widersprechen, ersatzlos aufzuheben“ 75/ Auf Drängen Wladimir Iljitschs wurde der entsprechende Artikel in den Entwurf des Zivilgesetzbuchs eingefügt.

Das Leben zeigte bald, wie richtig und zeitgemäß die Hinweise W. I. Lenins waren. Charakteristisch ist beispielsweise folgende Tatsache: Im Frühling und Sommer 1922 liefen im Zentralkomitee der Partei Informationen darüber ein, daß es in den Gouvernements, die von Mißernten überrascht wurden, vorkam, daß die armen Bauern für Mehl und Saatgut den Kulaken die künftige Ernte auf dem Halm verkauften. Im Telegramm des Zentralkomitees der KPR (B) an die örtlichen Parteikomitees wurde unterstrichen, daß eine solche Erscheinung für die Landwirtschaft verderblich ist. Es wurde empfohlen, die Initiatoren solcher Rechtsgeschäfte zur Verantwortung zu ziehen und diese knechtenden Vereinbarungen auf dem Gerichtsweg aufzuheben. Auf Vorschlag des Zentralkomitees der KPR (B) gaben das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee und der Rat der Volkskommissare der RSFSR am 3. Juli 1922 ein spezielles Dekret über die Ungültigerklärung derartiger Rechtsgeschäfte heraus.

Im Verlaufe der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs mußte Lenin nicht nur einen scharfen Kampf gegen alle Versuche führen, das bürgerliche Recht zu kopieren, sondern ebenso gegen die Unterschätzung des Rechts und der Gesetzlichkeit im sozialistischen Staat durch einige Mitarbeiter des sowjetischen Staatsapparates. Sie behaupteten z. B., daß das Gericht bei der Entscheidung in Zivilsachen angeblich nicht vom Gesetz, sondern „von der Stimme des revolutionären Gewissens“ geleitet werden müßte, daß die Verabschiedung der Zivilgesetze „die Entwaffnung der Revolution“ bedeute.

Da sich die Vorbereitung des Zivilgesetzbuchs etwas in die Länge zog, faßte das Politbüro des Zentralkomitees der KPR (B) auf Vorschlag W. I. Lenins den Beschluß, der Tagung des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees einstweilen den Entwurf des Dekrets über die grundlegenden privaten Vermögensrechte, die von der RSFSR anerkannt, durch ihre Gesetze geschützt und von ihren Gerichten verteidigt werden, zur Bestätigung vorzulegen. Auf der Tagung des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees im Mai 1922 trat eine Gruppe von Mitgliedern des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees (hauptsächlich Teilnehmer verschiedener linksopportunistischer Gruppierungen) gegen die Annahme des Dekrets auf. Sie versuchten zu beweisen: Bestätigte man dieses Dekret, so hieße das, „alles zu verteilen, was die Revolution errungen habe“.

Ein solcher Gesichtspunkt war offensichtlich fehlerhaft. Das Dekret, das die Grundthesen des später angenommenen Zivilgesetzbuchs der RSFSR beinhaltet, sah einen zuverlässigen Schutz gegen die Versuche privatkapitalistischer Elemente vor, „den Rahmen zu verlassen“, der von der Sowjetmacht festgesetzt worden war.

W. I. Lenin hielt es für notwendig, daß die Zivilgesetzgebung die Einhaltung der Interessen des Staates „ohne Einschränkung der Wirtschafts- oder Handelstätigkeit“

75/ Lenin, Brief an das Politbüro des Zentralkomitees der KPR (B) vom 22. Februar 1922, in: Werke, Gesamtausgabe, Bd. 44, Moskau 1964, S. 401 (russ.).

garantiere. Diese Linie kommt im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der KPR (B) vom 23. Februar 1922 über den Inhalt des Zivilgesetzbuchs exakt zum Ausdruck. Das Politbüro änderte entsprechend dem Brief Lenins vom 22. Februar 1922, wie schon dargelegt, den Gesetzentwurf und nahm den Artikel über die Ungültigkeit knechtender Abmachungen und Verträge, die dem Staat sichtlichen Schaden zufügen, in das Gesetzbuch auf. Als das Politbüro den Charakter des zukünftigen Gesetzbuchs festlegte, wies es gleichzeitig auf die Pflicht der Partner zur Erfüllung der Verträge (auch dann, wenn der Staat als Vertragspartner auftritt) sowie darauf hin, daß es für vertragliche Forderungen ein Recht auf gerichtlichen Schutz gibt.

Der Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der KPR (B) war darauf gerichtet, die rechtlichen Garantien für die Stabilität des Zivilrechtsverkehrs zu verstärken, den Schutz der Rechte der Bürger zu gewährleisten und die sozialistische Gesetzlichkeit in den Vermögensbeziehungen zu festigen. Das stimmte völlig mit den Hinweisen der XI. Gesamtrussischen Konferenz der KPR (B) vom Dezember 1921 überein: „Die strenge Verantwortlichkeit der Organe und der Beauftragten der Staatsmacht sowie der Bürger für die Verletzung der von der Sowjetmacht geschaffenen Gesetze und der von ihr geschützten Ordnung muß einhergehen mit einer Verstärkung der Garantien für die Persönlichkeit und das Eigentum der Bürger.“ 6/

Im Oktober 1922 stimmte das Gesamtrussische Zentralexekutivkomitee dem Entwurf des Zivilgesetzbuchs der RSFSR zu und beschloß, es in Kraft zu setzen.

Was aber stellte das erste sowjetische Zivilgesetzbuch dar? Man kann es kurz folgendermaßen charakterisieren: Es war ein Gesetzbuch der Gesellschaft, die den Sozialismus aufbaut. Der sozialistische Charakter dieses Gesetzes zeigte sich vor allem darin, daß es die Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung schützte — das sozialistische staatliche Eigentum. Das Zivilgesetzbuch festigte das Recht des Alleineigentums des Staates an Grund und Boden, an Bodenschätzen, Wäldern, Gewässern, am öffentlichen Verkehrswesen, an den Banken und den industriellen Großbetrieben. All das war dem privaten Vermögensverkehr entzogen. Es gab spezielle Vorschriften, die den besonderen Schutz des Rechts des staatlichen Eigentums, die Unversehrtheit des Volks Vermögens gewährleisten. Auch Vorrechte, für die Genossenschaften waren vorgesehen. Gleichzeitig schränkte das Gesetzbuch das Privateigentum und den privaten Umsatz wesentlich ein. Die Größe der Betriebe, die sich in Privateigentum befinden durften, wurde begrenzt; in bezug auf den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten durch Privatpersonen wurden einige Beschränkungen eingeführt.

Der sozialistische Charakter des Gesetzbuchs kam auch darin zum Ausdruck, daß in ihm das Prinzip der gleichen Zivilrechtsfähigkeit von Personen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität und Hautfarbe realisiert wurde. Damit sah das Gesetz auch einige Bestimmungen vor, die auf den Schutz der Interessen der Werktätigen gerichtet waren. Das war unter den Bedingungen der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus besonders wichtig. Im Art. 33 z. B. ging es um die Unwirksamkeitserklärung knechtender Rechtsgeschäfte. Den Gerichten war vorgeschrieben, bei der Entscheidung über Stundung oder Aufschub der Leistung sowie bei der Festlegung der Höhe der Vertrags-

16/ Die XI. Gesamtrussische Konferenz der KPR (B) fand vom 19. bis 22. Dezember 1921 statt. Der Wortlaut der Resolution „Die nächsten Aufgaben der Partei im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft“ ist veröffentlicht in: Die KPDu über die Arbeit der örtlichen Organe, Dokumentensammlung, Bd. 1, Babelsberg 1961, S. 123 ff. (130).